

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 1. Dezember

1966

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 11. November 1966 (S. 183) — Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg. Vom 11. November 1966 (S. 184) — Kirchengesetz über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 11. November 1966 (S. 184)

II. Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung (S. 187) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Christuskirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 187) — Urkunde über die Umgegendung eines Flurstückes aus der Kirchengemeinde Bergstedt in die Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei Stormarn (S. 188) — Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (S. 188) — Lohntarifvertrag Nr. 3a zum KArbT für die Arbeiter in Samburg (S. 188) — Allianzgebetswoche 1966 (S. 189) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 189)

III. Personalien (S. 190)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über den Dienst der Theologin in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Vom 11. November 1966

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Theologinnen, welche die erforderliche wissenschaftliche und praktische Ausbildung abgeschlossen haben, können mit pfarramtlichen, unterrichtlichen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Aufgaben betraut werden. Sie können als Pastorin oder als Kirchenrätin beschäftigt werden.

(2) Auf die Ausbildung der Theologin sind die für die Vorbildung der Pastoren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Als Pastorin kann nur die ordinierte Theologin angestellt werden. Die Theologin wird entsprechend den Bestimmungen des Pfarrergesetzes ordiniert. Die Ordination setzt einen Antrag der Theologin voraus.

(2) Auf die Pastorin sind die in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins für den Pastor geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Kirchengesetz keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 3

(1) Die Pastorin kann in eine übergemeindliche oder eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen werden.

(2) In Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle kann eine der Pfarrstellen mit einer Pastorin durch Wahl oder Ernennung besetzt werden.

§ 4

(1) Auf ihren Antrag kann die Theologin nach den geltenden Kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften in ein Dienstverhältnis als Theologin im Kirchendienst (Kirchenrätin) berufen werden. Sie wird für ihren Dienst eingesegnet und erhält für ihren Aufgabenbereich das Recht der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(2) Planstellen für Kirchenrätinnen werden bei kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Werken eingerichtet. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Die Verufung einer Theologin in eine solche Planstelle erfolgt im Einvernehmen mit dem Bischof.

(4) Eine Kirchenrätin kann auch im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

§ 5

(1) Das Dienstverhältnis der Pastorin endet mit dem Tage ihrer Eheschließung. Der Anspruch auf Bezüge endet mit Ablauf des Monats, in dem die Eheschließung erfolgt. Der Pastorin ist eine angemessene anderweitige Beschäftigung nach § 4 dieses Gesetzes anzubieten.

(2) Das Dienstverhältnis der Kirchenrätin bleibt durch ihre Eheschließung unberührt. Stellt sie jedoch aus Anlaß ihrer Eheschließung den Antrag auf Beendigung des Dienstverhältnisses, so ist diesem Antrag zu entsprechen.

(3) Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Satz 1 ruht die Ausübung des Rechts zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie des Rechts auf Führung der Amtsbezeichnung und zum Tragen der

Amtskleidung. Die ausgeschiedene Pastorin kann jedoch mit einer zeitlich begrenzten pfarramtlichen Tätigkeit beauftragt werden. Sie kann auch Amtshandlungen in Einzelfällen vornehmen, sofern die Erlaubnis des zuständigen Propstes vorliegt. Für die Dauer der Amtstätigkeit entfallen die in Satz 1 genannten Beschränkungen. Die Bestimmung des § 90 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrergesetzes gilt entsprechend.

§ 6

(1) Die aus Anlaß ihrer Eheschließung ausgeschiedene Theologin hat für sich einen Anspruch auf eine Versorgung in Höhe der zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens erdienten Ruhestandsbezüge. Die Zahlung beginnt mit dem auf die Vollendung ihres 65. Lebensjahres folgenden Monat.

(2) Anstelle der nach Abs. 1 zustehenden Versorgung oder, falls Ruhestandsbezüge im Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erdient sind, kann eine Abfindung gewährt werden. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Abfindung der aus Anlaß ihrer Eheschließung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ausscheidenden Kirchenbeamtin gelten entsprechend. Durch die Abfindung werden alle Versorgungsbezüge abgegolten.

(3) Für die nach Abs. 1 versorgungsberechtigte Theologin kann das Landeskirchenamt in Härtefällen bestimmen, daß die Zahlung der Ruhestandsbezüge vor Vollendung des 65. Lebensjahres beginnt, falls ihre Versorgung anderweitig nicht gesichert ist.

§ 7

(1) Eine gemäß § 5 ausgeschiedene Pastorin kann mit Zustimmung des Bischofs im kirchlichen Dienst nach § 2 wiederverwendet werden, wenn die persönlichen Verhältnisse eine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes nicht erwarten lassen. Wenn die Pastorin ihr Amt länger als 5 Jahre nicht ausgeübt hat, kann die Wiederverwendung von einem Kolloquium abhängig gemacht werden. Mit der Wiederverwendung als Pastorin entfallen die in § 5 Abs. 3 genannten Beschränkungen.

(2) Eine Wiederverwendung der ausgeschiedenen Pastorin als Kirchenrätin regelt sich nach § 4.

§ 8

(1) Die Mitgliedschaft der Pastorin in den kirchlichen Körperschaften richtet sich nach den für den Pastor geltenden Bestimmungen.

(2) Die Kirchenrätin gehört der Synode der Propstei, in der sie ihren Dienstsitz hat, mit beratender Stimme an. Wenn die Kirchenrätin im Dienst einer Kirchengemeinde tätig ist, gehört sie auch dem Kirchenvorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die Kirchenrätin ist Mitglied des Pastorenkonvents der Propstei, in deren Bereich sie ihren Dienstsitz hat.

§ 9

Die Pastorinnen und die Kirchenrätinnen sind berechtigt, insgesamt zwei Vertreterinnen in den Pastorenausschuß zu entsenden.

§ 10

Die nach dem bisherigen Recht angestellten Vikarinnen erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Rechtsstellung einer Pastorin. Auf ihren Antrag kann eine Vikarin in das Kirchenbeamtenverhältnis übernommen werden.

§ 11

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft. Die diesem Kirchengesetz entgegenstehenden kirchengesetzlichen Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen werden von der Kirchenleitung erlassen.

Kiel, den 17. November 1966

Das vorstehende von der 33. ordentlichen Landesynode am 11. November 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins
Die Kirchenleitung
D. Wester

KL Nr. 1380/66

Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchengesetzes über die
Neubildung der Propsteien Blankenese,
Niendorf und Pinneberg

vom 11. November 1966

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Das Kirchengesetz über die Neubildung der Propsteien Blankenese, Niendorf und Pinneberg vom 11. November 1965 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1966 S. 33) wird wie folgt ergänzt:

§ 1 erhält einen Satz 2:

„Die Propstei Blankenese-Pinneberg einschließlich aller ihrer verfassungsrechtlichen Organe hört mit Ablauf des 31. Dezember 1966 zu bestehen auf.“

Kiel, den 17. November 1966

Das vorstehende von der 33. ordentlichen Landesynode am 11. November 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Wester

KL Nr. 1359/66

Kirchengesetz
über die Anwendung des Amtszuchtgesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands

vom 11. November 1966

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Amtszucht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 7. Juli 1965

— Amtsblatt der Vereinigten Kirche Band II Seite 182 (136) — gilt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen im Bereiche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins:

§ 1

(zu §§ 1 und 2 136)

(1) Die Bestimmungen über das Amtszuchtverfahren gegen Pfarrer (Zweiter Teil des Amtszuchtgesetzes) finden keine Anwendung auf die Bischöfe, den Landespropst für den südlichen Teil des Sprengels Holstein und den Landesuperintendenten für Lauenburg.

(2) Die für die Pfarrer geltenden Bestimmungen finden Anwendung auf Pastorinnen, Kirchenrätinnen im Beamtenverhältnis, Hilfsgeistliche und Pfarrvikare.

(3) Die Bestimmungen über das Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte (Vierter Teil des Amtszuchtgesetzes) sind auf alle Kirchenbeamten anzuwenden, die den Bestimmungen der Landeskirche über Kirchenbeamte unterstehen.

§ 2

(zu §§ 10 und 11 136)

Zuständige Stelle für die Veranlassung von Ermittlungen und einleitende Stelle im Sinne des Amtszuchtgesetzes sind:

- a) für Propste, theologische Mitglieder der Kirchenleitung, Mitglieder des Landeskirchenamts, den Direktor des Predigerseminars und Beamte der landeskirchlichen Verwaltung die Kirchenleitung,
- b) für Pastoren und die nach § 1 Abs. 2 ihnen gleichgestellten Personen, sowie für Kirchenbeamte im übrigen das Landeskirchenamt.

§ 3

(zu §§ 16, 82, 83, 85, 125 136)

Soweit im Amtszuchtgesetz die Dienstbezüge, das Wartegeld oder das Ruhegehalt des Betroffenen zum Maßstab genommen werden, wird bei der Berechnung jeweils nur das Grundgehalt berücksichtigt.

§ 4

(zu §§ 19 und 132 136)

(1) Die Mitglieder des Spruchauschusses werden von der Kirchenleitung bestellt.

(2) Der Obmann soll in der Regel ein Propst sein. Der beisitzende Pastor wird auf Vorschlag des Pastorenausschusses bestellt.

(3) Im Spruchverfahren gegen einen Kirchenbeamten, mit Ausnahme der Mitglieder des Landeskirchenamts, tritt an die Stelle des beisitzenden Pastors ein Kirchenbeamter der gleichen Laufbahn, der nach Anhörung des Kirchenbeamtenausschusses auf Vorschlag des Landeskirchenamtes bestellt wird.

(4) Für den Obmann und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

(zu §§ 52 und 53 136)

(1) Kammer für Amtszucht ist die durch Vertrag zur Bildung einer gemeinsamen Kammer für Amtszucht zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Lübeck und der evange-

lisch-lutherischen Kirche in Lütin vom 28. 9. 1966 gebildete Kammer für Amtszucht.

(2) Die Bestimmungen des Vertrages sind Bestandteil dieses Gesetzes.

(3) Der geistliche Beisitzer in der Kammer für Amtszucht wird auf Vorschlag des Pastorenausschusses bestellt.

§ 6

(zu §§ 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 71 Abs. 2 136)

Die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen ist zulässig. Das Gleiche gilt für Rechtshilfeersuchen an die staatlichen Gerichte (Art. 24 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. April 1957).

§ 7

(zu §§ 82 Satz 4, und 106 Absatz 2 136)

Zuständige Stelle nach § 82 Satz 4 und 106 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

§ 8

(zu §§ 85 und 137 136)

(1) Ist auf die Versetzung in eine andere Stelle erkannt, so erhält der Pastor, falls die Versetzung nicht sofort durchführbar ist, einen Beschäftigungsauftrag. Der Pastor kann sich um freie Pfarrstellen bewerben.

(2) Der Pfarrer tritt zwei Jahre nach Rechtskraft des Urteils in den Wartestand, wenn er nicht bis dahin eine andere Pfarrstelle erlangt hat.

§ 9

(zu § 89 Abs. 2 136)

Oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Sinne des § 89 Abs. 2 des Amtszuchtgesetzes ist die für die Einleitung des Amtszuchtverfahrens zuständige Stelle (§ 2).

§ 10

(zu § 108 136)

Die Mitglieder des Spruchauschusses werden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung verpflichtet.

§ 11

(zu § 109 136)

(1) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamts sind von der Mitwirkung im Spruchauschuß ausgeschlossen.

(2) Richtet sich das Amtszuchtverfahren gegen einen Pfarrer der gleichen Propstei, der ein Obmann oder Beisitzer im Spruchauschuß bzw. in der Kammer für Amtszucht als Beisitzer angehört, so scheidet der Obmann bzw. Beisitzer für dieses Verfahren aus.

(3) Entsprechendes gilt für das Amtszuchtverfahren gegen Kirchenbeamte.

§ 12

(zu § 127 Abs. 2 136)

Das Begnadigungsrecht steht der Kirchenleitung zu.

§ 13

(zu § 137 Abs.)

Die Bestimmungen des § 8 dieses Kirchengesetzes gelten für die Kirchenbeamten sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Frist nach § 8 Abs. 2 ein Jahr beträgt.

Artikel II

Ausführungsbestimmungen zum Amtszuchtgesetz werden durch Verordnung der Kirchenleitung geregelt.

Artikel III

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das Kirchengesetz über die Regelung des landeskirchlichen Disziplinarrechts vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 49) aufgehoben.

(3) Unbeschadet der Bildung des Spruchauschusses und der Kammer für Amtszucht läuft die Amtszeit der bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ernannten Mitglieder der Disziplinargerichte so lange weiter, bis die vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes eingeleiteten Disziplinarverfahren rechtskräftig erledigt sind (§ 14 Abs. 3 Abs.).

Vertrag

zur Bildung einer gemeinsamen Kammer
für Amtszucht

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

die Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Präsidenten des Kirchenrates,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, vertreten durch ihre Kirchenleitung, und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin, vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen folgenden Vertrag:

Artikel 1

Die vertragschließenden Kirchen bilden eine gemeinsame Kammer für Amtszucht. Die Kammer führt die Bezeichnung „Kammer für Amtszucht der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg“.

Artikel 2

(1) Der Vorsitzende und die Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von den Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen gemeinsam bestellt.

(2) Die Mitglieder der Kammer für Amtszucht und deren Stellvertreter werden wie folgt vorgeschlagen:

- a) der Vorsitzende,
ein beisitzender Pastor,
ein beisitzender Kirchenbeamter (Artikel 3),
der Stellvertreter des beisitzenden Kirchenbeamten,
der Stellvertreter des weiteren Beisitzers durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- b) ein beisitzender Pastor,
der rechtskundige Beisitzer, der den Vorsitzenden vertritt,
der Stellvertreter eines beisitzenden Pastors durch die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate,
- c) ein weiterer Beisitzer,
der Stellvertreter eines beisitzenden Pastors,
der Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers durch die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck und die Evangelisch-lutherische Landeskirche Eutin gemeinsam.

(3) Mitglieder der Kirchenleitungen und der obersten Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen dürfen nicht bestellt werden. Werden gegen einen Vorgeschlagenen von einer vertragschließenden Kirche Bedenken erhoben, so ist ein neuer Vorschlag zu machen.

(4) Die Bestellungsurkunden überreicht der Vorsitzende der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins im Namen der vertragschließenden Kirchen; er nimmt zugleich die Verpflichtung vor.

Artikel 3

(1) Im Verfahren gegen einen Kirchenbeamten tritt der beisitzende Kirchenbeamte (§ 132 des Amtszuchtgesetzes) an die Stelle des im Lebensalter jüngeren beisitzenden Pastors.

(2) Im Verfahren gegen einen Kirchenbeamten des höheren Dienstes, der Mitglied einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde ist, ist beisitzender Kirchenbeamter ein Kirchenbeamter des höheren Dienstes, der einer obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde einer anderen Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche angehört. Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers wird um Vorschläge gebeten.

Artikel 4

Maßgebend für das Verfahren sind die Disziplinargesetze derjenigen Landeskirche, in deren Dienst der Beschuldigte steht.

Artikel 5

Der Vorsitzende der Kammer für Amtszucht bestellt als Schriftführer einen Kirchenbeamten einer der Verwaltungsbehörden der vertragschließenden Kirchen.

Artikel 6

Unkosten, die den Mitgliedern der Kammer für Amtszucht entstehen, werden ihnen nach Grundsätzen erstattet, die die vertragschließenden Kirchen besonders vereinbaren.

Artikel 7

Die Kosten der Kammer für Amtszucht, soweit es sich nicht um Verfahrenskosten handelt, tragen die vertragschließenden Kirchen nach Maßgabe des Umlageschlüssels der EKd.

Artikel 8

Senat für Amtszucht ist der von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gebildete Senat für Amtszucht.

Hamburg, den 28. September 1966

gez. D. Wölber
(Bischof D. Hans-Otto Wölber)
Präsident des Kirchenrats der
Evangelisch-lutherischen Kirche im
Hamburgischen Staate

Lutin, den 4. Oktober 1966

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Lutin
Der Landeskirchenrat
gez. Kiebusch
Bischof
Vorsitzender des Landeskirchenrats

Lübeck, den 5. Oktober 1966

Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck
Die Kirchenleitung
gez. D. S. Meyer
(Bischof Prof. D. Meyer DD)

Kiel, den 11. Oktober 1966

Evangelisch-Lutherische Landeskirche
Schleswig-Holsteins
In Vertretung:
gez. Dr. Fr. Sübner
Bischof
(Vorsitzender der Kirchenleitung)
gez. Dr. Grauheding
(Präsident des Ev.-Luth. Landeskirchenamts
als Mitglied der Kirchenleitung)

Kiel, den 18. November 1966

Das vorstehende von der 33. ordentlichen Landesynode am 11. November 1966 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
Die Kirchenleitung
D. Wester

KL 1382/66

Bekanntmachungen

Zusammensetzung der Kirchenleitung

Kiel, den 25. November 1966

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat auf ihrer Tagung am 8. November 1966 gemäß Artikel 106 Abs. 1 der Rechtsordnung zu synodalen Mitgliedern bzw. zu Stellvertretern der Kirchenleitung gewählt:

Mitglieder:

Landwirt Uwe Konneburger, Tetenhüll
Kaufmann Paul Klinckisch, Hamburg-Nienstedten
Studienrat Hans Brodersen, Flensburg
Staatsanwalt Wolfgang Bauer, Kiel
Rechtsanwalt Dr. Otto Kötschau, Glücksburg
Pastor Reinhard Schröder, Wohltorf
Propst Dr. Walter Tebbe, Hamburg-Blankenese
Pastor Helmut Steenbock, Hamburg-Bramfeld

Stellvertreter:

Direktor Dr. Kurt Gläffing, Hamburg
Rechtsanwalt Dr. Otto Lange, Schulensee bei Kiel
Realschullehrer Walter Böttcher, Reinbek
Dr. med. Gerhard Saß, Taarstedt
Geschäftsführer Hermann Schuhmacher, Hamburg-Kahlstedt
Pastor Kolf Garder, Bad Oldesloe
Propst Johannes Diederichsen, Kendsburg
Pastor Gerhard Thomjen, Schleswig

Der Kirchenleitung gehören ferner gemäß Artikel 105 Abs. 1 der Rechtsordnung an:

Bischof D. Reinhard Wester, Schleswig, Vorsitzender
Bischof Dr. Friedrich Sübner, Kiel, stellvertr. Vorsitzender
Präsident des Landeskirchenamts Dr. Erich Grauheding, Kiel
Bei Lauenburgischen Fragen:
Landesuperintendent Ernst Fischer, Ratzburg

Bei Fragen der Landespropstei Südholstein:
Landespropst Karl Hasselmann, Hamburg-Blankenese
Zur Teilnahme mit beratender Stimme sind berechtigt:
Präsident der Landesynode Rechtsanwalt Dr. Heinz Sarmfen,
Ahrensburg
Landesuperintendent Ernst Fischer, Ratzburg
Landespropst Karl Hasselmann, Hamburg-Blankenese

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Nr.: 1343 — 66 — I/1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der ChristusKirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der ChristusKirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 14. November 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte
(L.S.)

Nr. 20 ChristusKgd. Pinneberg 2. Pfst. — 66 — VI/4 b

Kiel, den 14. November 1966

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nr. 20 Christuskgd. Pinneberg 2. Pfst. — 66 — VI/4 b

Urkunde

über die Umgemeindung eines Flurstückes
aus der Kirchengemeinde Bergstedt in die
Kirchengemeinde Volksdorf, Propstei
Stormarn

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In die Kirchengemeinde Volksdorf wird unter gleichzeitiger
Ausgemeindung aus der Kirchengemeinde Bergstedt das nach-
stehend aufgeführte Grundstück eingemeindet:

Flurstück 353/I der Flur 3 in Größe von ca. 1.3380 ha,
eingetragen im Grundbuch von Bergstedt, Band 30,
Blatt 919.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. November 1966

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. Mann

Nr.: 10 Volksdorf — 66 — X/5

Kiel, den 22. November 1966

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien
und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 10. November
1966 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit
veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr.: 10 Volksdorf — 66 — X/5

Fahrtkostenzuschuß für die regelmäßigen
Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte

Kiel, den 8. November 1966

Die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamtes über
die Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen für die regelmäßigen
Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte vom 22. Juli 1965
wird im Anschluß an entsprechende Bundesregelungen wie folgt
geändert:

1. Die Einkommensgrenze in Nr. 1 Abs. 1 der Verwaltungs-
anordnung wird von 750 DM auf 815 DM erhöht.

2. In Nr. 4 Satz 2 der Verwaltungsanordnung sind die Worte
„Unabhängig davon, ob Fahrtkosten für den ganzen Monat
oder nur für einen Teil desselben entstehen“, zu streichen.
3. Diese Regelung gilt ab 1. Oktober 1966.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Nr.: 3311 — 66 — XII/7

Lohntarifvertrag Nr. 3a zum KArbT für
die Arbeiter in Hamburg

Kiel, den 1. Dezember 1966

Nachstehend wird der Lohntarifvertrag Nr. 3a vom
8. November 1966 für die Arbeiter im kirchlichen Dienst,
die auf Hamburger Gebiet beschäftigt sind, bekannt-
gegeben. Der Lohntarifvertrag Nr. 3a ist rückwirkend ab
1. April 1966 in Kraft getreten. Er tritt an die Stelle des
Lohntarifvertrages Nr. 2a vom 10. Februar 1965 (Kirchl.
Ges. u. V.-Bl. S. 59).

Inhalt des Lohntarifvertrages Nr. 3a ist insbesondere
die Anwendung des Hamburger Lohntarifvertrages Nr. 11
vom 1. Juli 1966, dessen vorschufweise Übernahme bereits
durch Kundverfügung des Landeskirchenamtes vom 20. Juli
1966 (Nr. 3520 — 66 — X/7) geregelt worden war.

Der Tarifvertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden
Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck genannten Or-
ganisationen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u s s

Nr. 3530 — 66 — XII/7

Lohntarifvertrag Nr. 3a
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag
(KArbT)

vom 8. November 1966

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr
— Bezirksverwaltung Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —
- b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-
Holstein

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Ar-
beitertarifvertrages (KArbT) vom 4. Mai 1963 fallenden
Arbeiter, soweit sie im Gebiet der freien und Hansestadt
Hamburg beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Anwendung des Hamburger Lohntarifvertrages Nr. 11

Für die Entlohnung der unter diesen Lohntarifvertrag fallenden Arbeiter gilt der Hamburger Lohntarifvertrag Nr. 11 vom 1. Juli 1966 mit Ausnahme der §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 2

Änderung des KArbT

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vollohn wird nach Vollendung des 20. Lebensjahres gezahlt.“
2. § 22 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn in allen Lohngruppen vor Vollendung des 16. Lebensjahres 65 v. H., nach Vollendung des 16. Lebensjahres 85 v. H., nach Vollendung des 18. Lebensjahres 95 v. H. des Vollohns.“
3. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann der Lohn bis zur Höhe des Vollohnes gezahlt werden, wenn die Arbeitsleistung der eines Arbeiters nach Vollendung des 20. Lebensjahres gleichkommt.“
4. § 3 Abs. 2 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
„Überstunden sind die über durchschnittlich 45 Stunden wöchentlich hinaus geleisteten Arbeitsstunden.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Kiel, den 8. November 1966

Unterschriften

Allianzgebetswoche 1966

Kiel, den 21. November 1966

Der Vorsitzende der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns um Hinweis auf die Allianzgebetswoche im Januar 1967. Wir weisen nachstehend auf die Woche vom 1.—8. Januar 1967 hin. Das Gesamtthema der Woche lautet:

„Das Christenleben in der Kraft der Erlösung“.

Die einzelnen Abende haben folgende Themen:

1. Christus ist uns gemacht von Gott zur Erlösung (1. Jan.)
2. Die Erlösten des Herrn (2. Januar)
3. Erlöst zur Gemeinschaft der Heiligen (3. Januar)
4. Erlöst zum Dienst in Familie, Beruf und Volk (4. Jan.)
5. Erlöst zum Dienst der Liebe (5. Januar)
6. Erlöst zum Zeugnis in der Welt (6. Januar)
7. Erlöst zum Anteil an der Zukunft Jesu Christi (7. Jan.)
8. Der Triumph der Erlösten Jesu Christi (8. Januar).

Die ausführliche Landreichung zur Gebetswoche kann vom Schriftenmissionsverlag, 439 Glabbeck, Goethestraße, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

Nr.: 1739 — 66 — IV

Ausreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. Dezember 1966 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Herrn Landesuperintendent für Lauenburg in 2418 Raseburg zu richten. Geräumiges, modernisiertes Pastorat mit Ölheizung ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Lauenburg 1. Pfst. — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neufkirchen, Propstei Südtondern, wird zum 1. Januar 1967 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leß, Osterstraße 17, einzusenden. Neues Pastorat vorhanden. Kirche renoviert. Ca. 1200 Gemeindeglieder. Dörfergemeinschaftsschule mit Aufbauzweig (mittlere Reife) am Ort. Entfernung nach Niebüll (staatl. Gymnasium) ca. 15 km.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Neufkirchen — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Esgrus, Propstei Nordangeln, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2393 Sörup einzusenden. Neues Pastorat mit Gemeindefaal (Ölheizung) vorhanden, Kirche renoviert, etwa 2200 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Nr. 20 Esgrus — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle beim Kirchengemeinerverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (4. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel, Falkstraße 9, zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Nr. 20 Kiel 4. vbb.eig. Pfst. — 66 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lebrade, Propstei Plön, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungssuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz, Kirchenstraße 37, zu richten, der

die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Etwa 1700 Gemeindeglieder, renoviertes Pastorat (Ölheizung), außer der Kirche in Lebrade zweite Predigtstätte in der Kapelle in Lepahn. In der Gemeinde arbeiten zwei Gemeindegewerkschaften. Weiterführende Schulen in Plön (8 km), durch Bus gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Nr. 20 Lebrade — 66 — VI/4

Personalien

Ernannt:

- Am 11. November 1966 der Pastor Theodor Vierck, bisher Koppelsberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Flintbek (1. Pfarrstelle), Propstei Neumünster;
am 27. November 1966 der Pastor Heinrich Sübner, bisher in Langenhorn, zum Pastor der Kirchengemeinde Gedorf (4. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde.

Berufen:

- Am 3. November 1966 der Pastor Hermann Wuttke, 3. J. in Hohenaspe, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenaspe, Propstei Münsterdorf;
am 15. November 1966 der Pastor Günter Kruckis, bisher in Esgrus, zum Pastor der Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (6. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg;
am 27. November 1966 der Pastor Garm Fölster, 3. J. in Norderbrarup, zum Pastor der Kirchengemeinde Norderbrarup, Propstei Südangeln.

Eingeführt:

- Am 23. Oktober 1966 der Pastor Winfried Zohlfeld als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Propstei Segeberg;
am 30. Oktober 1966 der Pastor Gerhard Thiede als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn;
am 31. Oktober 1966 der Oberlandeskirchenrat Dr. Karl Sauschildt als Propst der Propstei Neumünster und gleichzeitig als Pastor der Anshar-Kirchengemeinde-West in Neumünster, Propstei Neumünster;
am 6. November 1966 der Pastor Dr. Wilhelm Sievers als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde Kronshagen, Propstei Kiel;
am 6. November 1966 der Pastor Hermann Wuttke als Pastor der Kirchengemeinde Hohenaspe, Propstei Münsterdorf;

am 13. November 1966 der Pastor Theodor Vierck als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flintbek, Propstei Neumünster.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1967 Pastor Heinz Schimmelpfennig in Bargteheide.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. November 1966 der Pastor Klaus Reichmuth, Hamburg-Wellingsbüttel, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 30. November 1966 der Pastor Helmut Baginski zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.

Gestorben:



Pastor i. R.

Heinrich Witt

geboren am 21. Mai 1897 in Kiel,
gestorben am 31. Oktober 1966 in Hamburg.

Der Verstorbene wurde am 18. Mai 1924 in Kiel ordiniert und war anschließend als Hilfsgeistlicher in Hamburg-Schnelsen tätig. Vom 1. April 1937 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. April 1962 war er Pastor der Kirchengemeinde Schnelsen.